

► Elektronischer PfÜB-Antrag

### Achtung: Im Zweifel keinen Antrag nach § 829a ZPO stellen

| Anwälte stellen immer häufiger Anträge auf Erlass eines PfÜB nach § 829a ZPO per beA. Der beabsichtigte Beschleunigungseffekt stellt sich aber nicht ein, wenn sie den „Anspruch D (an Kreditinstitut)“ pfänden. Denn die Vollstreckungsgerichte meinen oft, dass § 829a ZPO nur für die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung einschlägig ist. Zu Recht? |

Ja. Im amtlichen Formular heißt es unter Anspruch D (an Kreditinstitute) u. a.:

#### ■ Anspruch D

##### Anspruch D (an Kreditinstitute)

5. Auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. ... und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts

Hierbei handelt es sich nicht um eine Geldforderung. Folge: § 829a ZPO ist nicht einschlägig und daher ist die Vorlage des zugrunde liegenden Vollstreckungsbescheids **im Original** erforderlich. In der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 16/10069, 34 re. Sp.) zu § 829a ZPO heißt es ausdrücklich: „Zudem ist das vereinfachte Verfahren nach S. 1 Nr. 1 nur bei der Zwangsvollstreckung wegen – der titulierten Höhe nach begrenzter – Geldforderungen in das bewegliche Vermögen zulässig ...“ Beim Anspruch D Nr. 5 handelt es sich um ein anderes Vermögensrecht i. S. d. § 857 ZPO. Dies beinhaltet pfändbare Rechte aller Art, die einen Vermögenswert derart verkörpern, dass die Pfandverwertung zur Befriedigung des Geldanspruchs des Gläubigers führen kann (BGH VE 09, 44).

**Beachten Sie** | Auch der Anspruch E (an Versicherungsgesellschaft) und der Anspruch F (an Bausparkassen) beinhalten solche Ansprüche. Folge: Wird in diesen Fällen ein Antrag nach § 829a ZPO per beA eingereicht, ist der Vollstreckungsbescheid im Original auf herkömmlichem Weg per Post einzureichen.

**PRAXISTIPP** | Es ist zu vermuten, dass sich aufgrund der aufgekommenen Problematik immer mehr Gerichte dieser Auffassung anschließen werden. Stellen Sie daher bei der Pfändung der Ansprüche D, E und F von vornherein den PfÜB-Antrag auf dem herkömmlichen Postweg mit Originalunterlagen.

► Aktuelle Gesetzgebung

### Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz beschlossen

| Das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz wurde am 26.11.20 im BGBl. I, S. 2466 veröffentlicht. Es tritt hinsichtlich des neuen § 850c ZPO (u. a. jährliche Änderungen der Pfändungsfreigrenzen) am 1.8.21 in Kraft. Die P-Konto-Neuregelungen werden am 1.12.21 in Kraft treten. |

**Leserservice:** In der nächsten Ausgabe von VE werden wir über die Auswirkungen der Änderungen berichten.



ARCHIV

Ausgabe 3 | 2009

Seite 44

**Auch Ansprüche E und F beinhalten Ansprüche nach § 857 ZPO**